

Federführung:

51-Bildung und Freizeit

Produkt:

51.22 Hauptschulen

51.23 Realschulen

51.24 Gymnasien

Datum:

28.02.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Sitzungsdatum:

09.03.2022

Kenntnisnahme

Informationen zur möglichen Einführung des SchülerTickets Westfalen

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport hat in seiner Sitzung am 26.01.2022 die Verwaltung beauftragt, die organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten zur Einführung des SchülerTickets Westfalen an den städt. Schulen zum Schuljahr 2022/23 zu prüfen (Vorlage 003/2022).

Die mittlerweile vorliegenden Informationen werden hier dargelegt und durch einen Vertragsentwurf der Tarifgemeinschaft Münsterland in Anlage 1 ergänzt.

Zudem wird ein Vertreter der Tarifgemeinschaft Münsterland Ruhr-Lippe das Tarifmodell in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport ausführlich erläutern und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Der Vertrag wäre mit einem der Tarifgemeinschaft Münsterland beigetretenen Verkehrsunternehmen zu schließen. Das Unternehmen Veelker, Ochtrup, welches die meisten der im Rahmen der Schülerbeförderung genutzten ÖPNV-Linien betreibt, stünde als Vertragspartner zur Verfügung.

Die Abrechnung mit dem Unternehmen würde auf der Grundlage eines Basisbetrages, der den Kosten der von der Stadt Coesfeld für das Schuljahr 2021/22 bestellten Schulwegjahreskarten entspricht, erfolgen. Für das nächste Schuljahr würde der Betrag 1.091.917,20 € betragen und mit zwei Komponenten im laufenden Schuljahr fortgeschrieben:

- a) durchschnittliche Preisanpassung des Westfalentarifs für das abzurechnende Schuljahr
- b) prozentuale Veränderung der Gesamtschülerzahl (Vollzeit) der städt. Schulen gem. Schulstatistik (Stichtag: 15. Oktober) zum vorigen Schuljahr.

Bei grundlegenden Veränderungen der dem ermittelten Basisbetrag zugrunde liegenden Schülerzahlen und/oder von Preisstufenanpassungen durch eine Standortverschiebung bestünde die Möglichkeit, eine Vertragsanpassung/Neuberechnung des Basisbetrages vorzunehmen.

Durch die Einführung des Schülertickets würden sich die Kosten der vom Schulträger zu tragenden Schülerfahrkosten nicht verändern, d.h. die Finanzierungslast für die Stadt bleibt – von Tarifsteigerungen und anderen Indexsteigerungen abgesehen – gleich.

Dies gilt nicht für die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern der Fahrschüler:innen der weiterführenden Schulen für das erste und zweite Kind. Dies wird nachfolgend ausgeführt:

Gem. § 2 (3) Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) kann bei diesem besonderen Tarifangebot ein Eigenanteil der Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler in Höhe von max. 14 Euro für das erste und 7 Euro für das zweite Kind einer Familie je Beförderungsmonat festgesetzt werden. Für weitere Kinder einer Familie entfällt der Eigenanteil.

Die Tarifgemeinschaft Münsterland schlägt einen geringeren Betrag, nämlich eine monatliche Eigenbeteiligung von 12 € für das erste Kind und 6 € für das zweite Kind einer Familie vor (vgl. Anlage 1).

Durch die Einführung des SchülerTickets würde die wirtschaftlichste Art der Beförderung im Sinne der SchfkVO festgelegt. Gem. § 97 (3) Schulgesetz NRW (SchulG) entfällt in diesem Falle jegliche Erstattung von Fahrkosten. Die Eigenbeteiligung ist insofern für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Sie entfällt für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie für Schülerinnen und Schüler für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird.

Für Schüler:innen, die keinen Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach der SchfkVO haben, könnte das Ticket zum Preis von monatlich 33 € erworben werden.

Zu berücksichtigen ist, dass bei Einführung des SchülerTickets das bisherige besondere Angebot der Fahrradpauschale entfallen muss. Im Schuljahr 2020/21 ist dieses Angebot von 34 Schüler:innen in Anspruch genommen worden.

Das SchülerTicket wird von der Tarifgemeinschaft Münsterland in einem Pilotprojekt zunächst für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 angeboten.

Angesichts der benötigten Vorlaufzeit, insbesondere der erforderlichen ausführlichen Information der betroffenen Personensorgeberechtigten bzw. Eltern über die ausgeweitete Nutzungsmöglichkeit bei gleichzeitiger Eigenbeteiligung, kann eine Einführung aus Sicht der Verwaltung frühestens zum 2. Pilotjahr 2023/24 erfolgen.